

Rechtssicherheit in unsicheren Zeiten

Ob die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) für den deutschen Unternehmer das richtige Vehikel ist, bleibt letztlich eine persönliche und unternehmerische Entscheidung. In den aktuellen und absehbar politisch unsicheren Zeiten bietet sie jedenfalls Rechtssicherheit. VON **DR. STEFAN SIMON**

Das wesentliche Kennzeichen der Europäischen Aktiengesellschaft liegt zuvörderst in ihren Wurzeln: Sie ist eine europäische Rechtsform und steht damit für den europäischen Binnenmarkt und für den Unternehmer, der sich in diesem bewegt oder als „euro-

päischer“ Unternehmer international tätig ist. Tatsache ist, dass die SE sowohl innerhalb der EU als auch in anderen Wirtschaftsregionen als Gesellschaftsform bekannt und akzeptiert ist. Dies gilt aber nicht ohne Weiteres und überall für die vor allem im Mittelstand beliebte GmbH oder die GmbH & Co. KG. Auch die Entwicklung der Gründungszahlen der SE insgesamt in der EU belegt die Internationalisierung dieser Gesellschaftsform.

Andererseits entspricht die SE in ihrer sogenannten monistischen Ausprägung mit einem einheitlichen Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgan (Board of Directors) dem deutschen Modell. Gleichzeitig ist die SE deutlich flexibler, denn sie ermöglicht es dem Unternehmer, Führung und Kontrolle des Unternehmens auch als wesentlicher Anteilseigner zu behalten – dies ist in einer SE über eine interne Ausgestaltung des Board möglich. Zugleich erlaubt es die SE dem mittelständischen Unternehmer – falls er sich aus dem operativen Geschäft zurückgezogen und dieses einem Fremdgeschäftsführer überlassen hat –, die Funktion eines starken Aufsichts- oder Beiratsvorsitzenden zu übernehmen. Diese Flexibilität in der Struktur des Führungsgremiums und damit die Sicherheit für die eigene Unternehmenspla-

nung findet sich vergleichbar in keiner deutschen Gesellschaftsform.

Außerhalb des politischen Wankelmuts

Die SE erlaubt des Weiteren eine sehr hohe Flexibilität im Bereich der unternehmerischen Mitbestimmung



ZUR PERSON

Dr. Stefan Simon ist Rechtsanwalt und Partner der SPITZWEG Partnerschaft, einer interdisziplinären Sozietät mit Sitz in München, die ihre Mandanten in allen Bereichen des Gesellschafts- und Steuerrechts national und grenzüberschreitend berät. Herr Dr. Simon ist als Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht u.a. auf die Gestaltung von M&A-Projekten sowie die Strukturierungsberatung mittelständischer Unternehmen spezialisiert.

www.spitzweg.com



Die Flexibilität der SE für die Unternehmensplanung findet sich vergleichbar in keiner Gesellschaftsform.



LUTZ | ABEL

Ihre Rechtsanwälte
für Venture Capital
und M&A.LUTZ | ABEL Rechtsanwälts GmbH
www.lutzabel.com

(Aufsichtsrat) und gegenüber der nationalen (Steuer-)Gesetzgebung. Mit dem in der juristischen und unternehmerischen Presse bereits vielfach dargestellten „Besonderen Verhandlungsgremium“ ist es dem Unternehmer möglich, abweichend vom starren deutschen Mitbestimmungsmodell der Drittel- oder hälftigen Beteiligung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat eine individuelle Lösung für die unternehmerische Mitbestimmung zu finden. Darüber hinaus kann mit der SE der Status quo der Mitbestimmung zum Zeitpunkt ihrer Gründung eingefroren werden, bleibt also unabhängig von der weiteren Größenentwicklung des Unternehmens. Dies ist nicht zu unterschätzen, wenn – wie aktuell im Vorlauf der Bundestagswahl 2017 – die Politik wieder einmal die Diskussion um die Ausweitung der unternehmerischen Mitbestimmung im Mittelstand eröffnet, konkret die Arbeitnehmerschwelle für einen zwingend mitbestimmten Aufsichtsrat herabsetzen will.

Als europäische Gesellschaftsform kann sich die SE dem von politischen Notwendigkeiten bestimmten Spielfeld der nationalen Gesetzgebung entziehen. Sie unterliegt nicht zwingend der wandelnden Steuer- und Unternehmensgesetzgebung der nationalen Parlamente, denn durch rechtzeitige Verlegung des Sitzes und der Geschäftsleitung der SE in einen anderen europäischen Mitgliedsstaat können Anknüpfungspunkte für die Besteuerung oder die Vererbung des Unternehmens entfallen. Eine geplante Reaktion auf eine nachteilige nationale Erbschaft- oder Unternehmenssteu-

ergesetzgebung ist damit möglich. Entscheidend ist dabei, dass jeder Mitgliedstaat mit seiner Gesetzgebung die SE kennt und anerkennt – dies gilt nicht ohne Weiteres für die jeweiligen nationalen Gesellschaftsformen.

Brüssel bleibt auch kalkulierbar

In der Diskussion um die richtige Wahl der Gesellschaftsform ist zu berücksichtigen, dass der europäische Gesetzgeber nicht ohne Weiteres in die Struktur der SE eingreifen wird, nachdem der politische Konsens in Brüssel für solche Maßnahmen in der Regel nur schwer zu erreichen ist. Andererseits ist die Struktur der SE dem nationalen Gesetzgeber entzogen, sodass der Unternehmer sich nicht auf permanente Änderungen des rechtlichen Rahmens, wie etwa im deutschen Aktienrecht, einstellen muss. Damit besteht auch für die Binnenstruktur der SE eine kalkulierbare rechtliche und damit auch wirtschaftliche Grundlage. Nachdem schließlich für ein europäisches Pendant zur deutschen GmbH auf absehbare Zeit kein Konsens in Brüssel besteht, fokussiert sich der europäische Baukasten für ein Unternehmen auf die SE.

FAZIT

Die individuelle Entscheidung des Unternehmers zur richtigen Gesellschaftsform sollte künftig den äußeren, politischen Rahmen stärker ins Kalkül nehmen. Das Instrument der SE bewegt sich hier strukturbedingt zwischen der EU- und der nationalen Ebene. Der Unternehmer kann diese Flexibilität für die Ausgestaltung seines rechtlichen Rahmens nutzen. ■